## RECHTSANWÄLTE

## SCHULTE-FRANZHEIM · SEIBERT · BÜRGLEN

Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen Sachsenring 75 50677 Köln LG-Fach K 1376

Per Email: wl-germany@sunshinepress.org

Dr. Bernd Bürglen Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz Edwin-W. Kropp-Olbertz (1988) Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz Winfried Seibert Friedhelm Thomé Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mediator Frank Tyra Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Sachsenring 75 50677 Köln

Datum:

20.11.2009-Mü 2005/00516-SE

Zeichen:

Veröffentlichung des Ermittlungsberichts der Landespolizei Tübingen vom 12.03.2008

Hier: ratiopharm/diverse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ratiopharm GmbH, Graf-Arco-Str. 3, 89079 Ulm, die ich ständig presserechtlich vertrete, hat mich gebeten, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

Seit 11.11.2009 machen Sie auf Ihrer Internetseite, abrufbar unter mehreren Ländernamen, die, wie es heißt,

"Ermittlungsakte Landespolizeidirektion Tübingen gegen die ratiopharm GmbH wegen Untreue und Bestechung, 12. März 2008"

öffentlich zugänglich. Dieser Ermittlungsbericht wird von Ihnen als PDF-Datei im Internet verbreitet.

Die Tatsache, dass Sie den Text insoweit anonymisiert haben, als die Namen von Beschuldigten, von deren Verteidigern und Zeugen, gelöscht worden sind, ändert nichts daran, dass es sich hier um die öffentliche Mitteilung eines amtlichen Schriftstücks eines Strafverfahrens in wesentlichen Teilen im Wortlaut handelt.

Das ist, wie Sie eigentlich wissen sollten, nach § 353 d Ziff. 3 StGB mit einer

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

Dass die Veröffentlichung auch mit Blick auf das Firmenpersönlichkeitsrecht meiner Mandantin unzulässig ist, da die Regeln der Verdachtsberichterstattung eindeutig nicht beachtet werden, erwähne ich am Rande.

Ich muss Sie daher auffordern, diesen Bericht restlos von Ihren Internetseiten zu entfernen und eine weitere Verbreitung zu unterlassen. Ich darf Sie bitten, mir das bis spätestens

## Dienstag, den 24. November 2009, 15:00 Uhr

zu bestätigen. Sollte mir eine Bestätigung bis dahin nicht vorliegen, werde ich im Auftrage meiner Partei Strafanzeige erstatten.

Wie sich aus Ihrer Webseite ergibt, rühmen Sie sich nachgerade, dass die Veröffentlichung von Unterlagen erfolgt, die als geheim u. ä. klassifiziert etc. sind. § 353 d StGB hat nichts mit Zensur zu tun, es geht dabei auch nicht um den Schutz von Geheimnissen, die aus der Sicht des Staates geheimhaltungsbedürftig sein müssen, sondern es geht darum, die Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten sicherzustellen, die durch solche Vorveröffentlichungen zwangsläufig beeinflusst werden können und, wie die Zielrichtung Ihrer Veröffentlichung zeigt, wohl auch beeinflusst werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt